

## **Förderungsrichtlinien**

des Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport  
für die besondere Bundes-Sportförderung  
gemäß § 11a Bundes-Sportförderungsgesetz 2005

### **I. Präambel**

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (im Folgenden kurz: BMLVS) hat anfallende Beträge nach § 11a Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 143/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 46/2009 (im Folgenden kurz: BSFG), kraft gesetzlicher Verpflichtung für flächendeckende Basisförderung im Breitensport, innovative Projekte und zur Professionalisierung im Spitzensport zu verwenden.

Die Maßnahmen zur **flächendeckenden Basisförderung im Breitensport** haben unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit der Bevölkerung zu erfolgen. Besonders gefördert werden daher vor allem gesundheitsfördernde Bewegungsangebote und Maßnahmen der Sportdachverbände, die zur Positionierung des Förderungsempfängers als gesamtösterreichischer Dienstleister dienen. Die Förderung des Jugendbreitensports ist ein besonderes Anliegen.

Bei **Innovativen Projekten** steht die Realisierung von Schwerpunktthemen im Vordergrund, die eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in Österreich bewirken. Ein Schwerpunkt dabei ist die Berücksichtigung der Gesundheit der Athletinnen und Athleten. Daher werden unter anderem auch Maßnahmen gefördert, die einer wirksamen Dopingbekämpfung, insbesondere durch Dopingprävention, dienen.

Die **Professionalisierung im Spitzensport** wird auf verschiedenen Ebenen gefördert. Besonders wird dabei die bestmögliche Betreuung für die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur berücksichtigt. Als wesentlicher Schritt zur Professionalisierung wird eine verstärkte internationale Positionierung des Österreichischen Sports angesehen.

Die Umsetzung der vorstehenden Ziele wird gemeinsam mit der Bundes-Sportorganisation (im Folgenden kurz: BSO) erfolgen. Dadurch soll die bestmögliche Verteilung der vorhandenen Förderungsmittel sichergestellt werden.

## II. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur für Vorhaben gewährt, die zur Verwirklichung eines in den Förderungsrichtlinien angeführten Zieles dienen. Die Förderungen werden vor allem den Österreichischen Sportdach- und Sportfachverbänden zugeteilt, jedoch nur in dem Ausmaß, als die Förderung einer förderungswürdigen Maßnahme die Ausgaben des Förderungswerbers nicht übersteigt.

Der § 11a-Vergabekommission sind für jede beantragte Maßnahme alle Drittförderungen bekannt zu geben. Der Förderungswerber verpflichtet sich, allenfalls überschreitend empfangene Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

## III. Förderungsverfahren

Der Förderungsbedarf wird anhand von **Evaluierungs- und Perspektivengesprächen** mit allen von der BSO anerkannten Dach- und Fachverbänden, bzw. mit anderen Organisationen mit Sportbezug, wie beispielsweise der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA), ermittelt.

Evaluierungs- und Perspektivengespräche werden zumindest einmal jährlich geführt. Die förderungswürdigen Inhalte der Evaluierungs- und Perspektivengespräche werden vom Sportministerium zusammengefasst und mit der BSO abgestimmt. Es wird eine Prioritätenliste erstellt und der § 11a-Vergabekommission zur Bewertung und Abstimmung vorgelegt.

Die § 11a-Vergabekommission mit 7 Mitgliedern ist beim BMLVS eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellt den Vorsitzenden und 2 weitere Mitglieder. Die Bestellung der weiteren 4 Mitglieder erfolgt durch die BSO. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und die BSO können gegebenenfalls Ersatzmitglieder zu den Evaluierungs- und Perspektivengesprächen entsenden. Die Entscheidungen der § 11a-Vergabekommission sind mehrheitlich zu treffen, eine Stimmenthaltung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Abweichende Meinungen sind zu protokollieren.

Die administrativen Tätigkeiten (Einberufung der Sitzungen, Einholen von Gesprächsunterlagen, Protokoll,...) werden vom BMLVS wahrgenommen.

## IV. Kontrolle

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsgelder obliegt der §11a-Kontrollkommission, die aus 7 Personen besteht. 4 Vertreter werden von der BSO und 3 Vertreter vom BMLVS bestellt. Die Vertreter der §11a-Kontrollkommission dürfen nicht der oben genannten § 11a-Vergabekommission angehören.

Die § 11a-Kontrollkommission überprüft die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen.

Mag. Norbert Darabos  
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport